



Gemeinde Jenaz



Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Jenaz

Aufsicht	<u>Art. 1</u> Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand.
Erdbestattung	<u>Art. 2</u> Särge sollen aus Weichholz oder ähnlich leicht verrottbarem Material bestehen. Särge, welche die Masse von 190 x 60 cm übersteigen, müssen der Gemeinde gemeldet werden. Am Sonntag finden keine Bestattungen statt. Die Kirchenglocken läuten um 13.15 Uhr zur Bestattung. Ab diesem Zeitpunkt setzt sich der Trauerzug mit Pferd und Wagen in Bewegung. <i>Für Jenaz: Vom Trauerhaus weg</i> <i>Für Pragg: auf der „Jenza“ oder beim Altersheim</i> <i>Für Buchen: bei der Unterführung in der Rüti</i>
Urnenbestattung	<u>Art. 3</u> Urnen sollen aus verrottbarem Material bestehen, sofern diese in der Erde bestattet werden. Für Urnen in Nischen sollten keine Holzurnen verwendet werden, da diese durch die Witterung gesprengt und kaputt gehen können. Für alle anderen Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab oder unter den Naturstein-Platten können auch anderweitige Urnen verwendet werden. Die Urnen können wie Erdbestattungen oder im kleinen Kreis beim „Elf-Uhr-Läuten“ oder beim Feierabendläuten beigesetzt werden.
Ordnung	<u>Art. 4</u> Der Friedhof soll stets gepflegt sein und in einem, seiner Bestimmung würdigen Zustand erhalten werden. Der Schutz und die Pflege des Friedhofes sowie der Gräber werden der Bevölkerung eindringlich empfohlen. Jede Störung der Ruhe und Ordnung ist untersagt. Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.
Fristen Erdbestattungen	<u>Art. 5</u> Die Erdbestattung eines Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.
Grabanlagen	<u>Art. 6</u> Die Gräber werden in fortlaufender Reihenfolge angelegt und angeschrieben. Private Grabstätten (Familiengräber) werden nicht zur Verfügung gestellt. Für Urnen stehen separate Gräberfelder sowie ein Gemeinschaftsgrab oder Urnennischen zur Verfügung.

Belegung der Gräber	<u>Art. 7</u> In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden (Ausnahme: Bestattung einer Mutter und ihr neugeborenes Kind). Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden. Die Frist gemäss Art. 8 + 9 dieser Verordnung für die Grabruhe des betreffenden Grabes wird dadurch nicht geändert.
Grabruhe: Erd- und Urnenbestattung	<u>Art. 8</u> Die Grabruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre, im Maximum 25 Jahre
Grabruhe Gemeinschaftsgrab	<u>Art. 9</u> Die Grabruhe beträgt im Gemeinschaftsgrab mindestens 15 Jahre, im Maximum 20 Jahre
Grabtiefen	<u>Art. 10</u> Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben: - Erwachsene und Kinder über 10 Jahren: 1,5 m - Kinder unter 10 Jahren: 1,2 m - Urnengräber: 0,8 m
Unentgeltliche Bestattung	<u>Art. 11</u> Unentgeltlich bestattet werden die Gemeindegewohner von Jenaz sowie Einwohner von Buchen. Für Einwohner von Buchen übernimmt die Gemeinde Luzein die Grabkosten. (Niedergelassene und Aufenthalter) Die unentgeltliche Bestattung umfasst: a) ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung b) das Grabgeläut
Gebührenpflichtige Bestattungskosten	<u>Art. 12</u> Auf Gesuch hin und gegen Gebühr können bestattet werden: a) die übrigen auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen, b) früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene, c) in Ausnahmefällen Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde Jenaz gepflegt haben. Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand gemäss Gebührenverordnung erhoben. Sie haben die Kosten einer Bestattung zu decken. Gebührenpflichtig sind in erster Linie der oder die Gesuchsteller, in zweiter Linie die Erben des Verstorbenen. d) die Naturstein-Platten für die Urnengräber müssen gegen Gebühr zur Namensbeschriftung erworben werden.
Grabeinfassung	<u>Art. 13</u> Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Masse dieser Grabeinfassung werden einheitlich wie folgt festgesetzt: - Normalgräber: Länge 160 cm, Breite 60 cm, Abstand 40 cm - Urnengräber: Länge 100 cm, Breite 60 cm, Abstand 40 cm - Kindergräber: Länge 100 cm, Breite 60 cm, Abstand 40 cm Sollte der Tod mehrerer Personen derselben Familie zur gleichen Zeit oder in direkter Folge eintreten, so kann der Gemeindevorstand auch

Doppel- oder Reihengräber bewilligen.

Grabmäler	<u>Art. 14</u> Die Grabmäler müssen in der Regel aus Stein, Holz oder Schmiedeeisen angefertigt sein. Bei Holz sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet. Es gelten folgende Maximalmasse: - Erwachsene: Höhe 100 cm, Breite 50 cm - Urnengräber: Höhe 70 cm, Breite 50 cm - Kindergräber Höhe 70 cm, Breite 50 cm
Anbringen der Grabeinfassungen und Grabmäler	<u>Art. 15</u> Die Grabeinfassungen dürfen frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden. Die Grabmäler dürfen erst nach 12 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden (ausgenommen bei Urnengräbern) Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabeinfassungen und Grabmälern nicht gestattet.
Pflege der Gräber	<u>Art. 16</u> Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde das Erforderliche auf Kosten der Angehörigen. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab sowie Urnengräber mit Naturstein-Platten
Friedhofpflege	<u>Art. 17</u> Personen, die Gräber pflegen, sind gehalten, Unkraut, Steine und dergleichen in unmittelbarer Nähe des Grabes ebenfalls zu säubern und an die vorgesehenen Stellen zu deponieren.
Gräberaufruf / Grabräumung	<u>Art. 18</u> Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ist zwei Monate im Voraus im Bezirksamtsblatt zu publizieren oder den Angehörigen mitzuteilen Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt. Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.
Schutzbestimmungen	<u>Art. 19</u> Übertretungen der vorliegenden Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.
Inkrafttreten	<u>Art. 20</u> Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Werner Bär-Bühler

Der Aktuar:
Daniel Gasner